

Verfahrensgang

OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. vom 26.07.2016 – 19 A 1132/14, [IPRspr 2017-172a](#)

BVerwG, Urt. vom 25.10.2017 – 1 C 30.16, [IPRspr 2017-172b](#)

Rechtsgebiete

Kindschaftsrecht → Adoption

Anerkennung und Vollstreckung → Ehe- und Kindschaftssachen

Allgemeine Lehren → Ordre public

Rechtsnormen

AdWirkG § 2; AdWirkG § 3; AdWirkG § 4

AufenthG § 36

BGB § 1755; BGB § 1756

FamFG § 107; FamFG § 108; FamFG § 109

GG Art. 16

HAdoptÜ Art. 23

IPRG 1986 Art. 6

StAG § 6; StAG § 10; StAG § 17; StAG § 30

VwGO § 137

Fundstellen

nur Leitsatz

FamRB, 2018, 170

LS und Gründe

FamRZ, 2018, 359

InfAusIR, 2018, 101

NJW, 2018, 881

NZFam, 2018, 140, m. Anm. *Majer*

RNotZ, 2018, 262

StAZ, 2018, 223

ZAR, 2018, 217

Bericht

Soyka, FuR, 2018, 140, mit Anm.

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2017-172b>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

die Anerkennung dieser Entscheidung nach dem oben Ausgeführten nicht zu einem Ergebnis, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist.“

172. *Das für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 6 Satz 1 StAG zu erfüllende Tatbestandsmerkmal der „nach den deutschen Gesetzen wirksamen Annahme als Kind“ setzt voraus, dass eine im Ausland (hier: in der Demokratischen Republik Kongo) vollzogene Adoption in Deutschland wirksam ist und in den für den Erwerb der Staatsangehörigkeit wesentlichen Wirkungen einer Minderjährigenadoption nach deutschem Recht gleichsteht.*

Die Wirkungsgleichheit einer Auslandsadoption mit einer Minderjährigenadoption nach deutschem Recht setzt in der Regel voraus, dass das Eltern-Kind-Verhältnis des Adoptierten zu seinen leiblichen Eltern erlischt (§ 1755 BGB).

Bei der Beurteilung der Wesensgleichheit einer Auslandsadoption bedarf es einer abstrakten Betrachtung, die die Rechtswirkungen nach dem ausländischen Recht denen nach deutschem Recht gegenüberstellt und nicht danach differenziert, ob im konkreten Fall die leiblichen Eltern noch leben. [LS von der Redaktion ergänzt]

a) OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. vom 26.7.2016 – 19 A 1132/14: Unveröffentlicht.

b) BVerwG, Urt. vom 25.10.2017 – 1 C 30.16: NJW 2018, 881; FamRZ 2018, 359; StAZ 2018, 223; InfAusIR 2018, 101; NZFam 2018, 140 m. Anm. Majer; RNotZ 2018, 262; ZAR 2018, 217. Leitsatz in FamRB 2018, 170. Bericht in FuR 2018, 140 m. Anm. Soyka.

Die Kl. begehrt die Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises nach § 30 I 1, III 1 StAG, weil sie davon ausgeht, dass sie durch Adoption die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat. Die am 17.6.1993 in K./DR Kongo (damals Zaire) geborene Kl. ist kongolesische Staatsangehörige. Nach dem Tod des Vater 1997 und noch vor dem Tod der Mutter 2004 wurde deren Bruder, einem in der DR Kongo geborenen katholischen Pfarrer, die Vormundschaft für die Kl. zugesprochen. Dieser hatte im Oktober 2003 die deutsche Staatsbürgerschaft erworben. Mit Urteil vom 4.5.2006 stimmte das Friedensgericht von K.-N./DR Kongo dem Adoptionsantrag des Onkels der Kl. zu.

Das AG Stuttgart stellte durch Beschluss vom 31.10.2008 fest, dass die in der DR Kongo erfolgte Annahme als Kind in Deutschland anzuerkennen ist, das Eltern-Kind-Verhältnis der Kl. zu ihren verstorbenen leiblichen Eltern durch die Annahme nicht erloschen ist und das Annahmeverhältnis hins. der elterlichen Sorge und der Unterhaltungspflicht einem nach den deutschen Sachvorschriften begründeten Annahmeverhältnis gleichsteht. Im August 2011 beantragte der Adoptivvater beim BVA die Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises für die Kl. Das BVA lehnte den Antrag mit Bescheid vom 31.5.2012 ab. Den hiergegen eingelegten Widerspruch wies die Bkl. zurück. Die Kl. reiste im Januar 2013 mit einem Visum zum Familiennachzug nach Deutschland ein, wo sie seitdem lebt.

Das VG hat die Bkl. unter Aufhebung der entgegenstehenden Bescheide verpflichtet, der Kl. einen Staatsangehörigkeitsausweis auszustellen. Es hat offengelassen, ob sich die Wirkungen der Adoption der Kl. nach deutschem oder nach kongolesischem Sachrecht beurteilen. Das OVG hat das erstinstanzliche Urteil geändert und die Klage abgewiesen. Gegen dieses Urteil wendet sich die Kl. mit ihrer Revision.

Aus den Gründen:

a) OVG Nordrhein-Westfalen 26.7.2016 – 19 A 1132/14:

Die Berufung der Bkl. ist nach den §§ 124 I, 124a I 1 VwGO statthaft, weil das VG sie zugelassen hat. Sie ist auch im Übrigen zulässig und begründet. Das VG hat der Klage zu Unrecht stattgegeben. Sie ist als Verpflichtungsklage nach § 42 I VwGO

zulässig, aber unbegründet. Der Ablehnungsbescheid des BVA vom 31.5.2012 und sein Widerspruchsbescheid vom 15.4.2013 sind rechtmäßig und verletzen die Kl. nicht in ihren Rechten (§ 113 V 1 VwGO). Sie hat keinen Anspruch gegen die Bekl. auf Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises aus § 30 I 1 StAG. Nach diesen Vorschriften stellt die Staatsangehörigkeitsbehörde einen Staatsangehörigkeitsausweis aus, wenn sie auf Antrag das Bestehen der deutschen Staatsangehörigkeit feststellt. Die Kl. kann diese Feststellung nicht beanspruchen, weil sie neben ihrer durch Geburt erworbenen kongolesischen Staatsangehörigkeit nicht zusätzlich auch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

Insbesondere hat sie diese nicht am 4.5.2006 nach § 6 Satz 1 StAG dadurch erworben, dass das Friedensgericht von K.-N./DR Kongo an diesem Tag dem Adoptionsantrag ihres deutschen Onkels zugestimmt hat. Nach dieser Vorschrift erwirbt ein Kind die Staatsangehörigkeit mit der nach den deutschen Gesetzen wirksamen Annahme als Kind durch einen Deutschen, wenn es im Zeitpunkt des Annahmeartrags das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Nach der HRR zum Tatbestandsmerkmal der ‚nach den deutschen Gesetzen wirksamen Annahme als Kind‘ in § 6 Satz 1 StAG ist dieses Merkmal bei einer Auslandsadoption nur dann erfüllt, wenn diese den Wirkungen einer Minderjährigenadoption nach den §§ 1741 bis 1766 BGB in den für den Erwerb der Staatsangehörigkeit wesentlichen Hinsichten gleichsteht (Gleichwertigkeit). Für die Gleichwertigkeit ist eine rechtliche Gleichstellung des angenommenen Kindes mit einem leiblichen Kind des Annehmenden erforderlich. Erforderlich ist weiter, dass die Aufhebung des Annahmeverhältnisses nur unter ähnlich eingeschränkten Voraussetzungen zulässig ist, wie sie das deutsche Recht in den §§ 1759, 1761, 1763 BGB normiert (BVerwG, Beschl. vom 10.7.2007 – 5 B 4.07¹, FamRZ 2007, 1550, juris Rz. 8; OVG Hamburg, Urt. vom 19.10.2006 – 3 Bf 275/04², StAZ 2007, 86, juris Rz. 48; OVG NRW, Beschlüsse vom 9.1.2013 – 19 E 1186/12, S. 2, und vom 30.6.2010 – 19 E 509/08, S. 2 f.; VG Augsburg, Urt. vom 15.4.2008 – Au 1 K 08.169, juris Rz. 22; *Fritz-Vormeier-Marx*, GK-StAR [Stand: Juni 2016] IV-2 § 6 StAG Rz. 66 ff.; zu Inlandsadoptionen vgl. auch BVerwG, Urteile vom 26.4.2016 – 1 C 9.15, juris Rz. 13, und vom 14.10.2003 – 1 C 20.02, BVerwGE 119, 111, juris Rz. 20).

Die rechtliche Gleichstellung des angenommenen Kindes mit einem leiblichen Kind des Annehmenden und die damit erreichte vollständige rechtliche Eingliederung in die neue Familie sind von zentraler Bedeutung für das Kriterium der Gleichwertigkeit. Die rechtliche Gleichstellung ist gegeben, wenn die Adoption eine Voladoption war, das Adoptivkind also durch die Adoption grunds. vollkommen aus seinem bisherigen Familienverband herausgelöst und mit allen Rechten und Pflichten den neuen Eltern zugeordnet (‚starke‘ im Gegensatz zur ‚schwachen‘ Adoption) und auch nicht nur mit diesen, sondern mit allen Mitgliedern der neuen Familie wie ein leibliches Kind verwandt wird (vollständige Adoption). Jedoch steht es der rechtlichen Gleichstellung nicht entgegen, wenn bei grunds. gelöstem Eltern-Kind-Verhältnis zu den leiblichen Eltern einzelne Rechtsbeziehungen zur Herkunftsfamilie bestehen bleiben, die nach Art und Umfang nicht geeignet sind, die tatsächliche Eingliederung des Angenommenen in die neue Familie empfindlich zu stören (etwa ein nachrangig für den Fall der Nichterfüllung durch den Annehmenden aufrecht-

¹ IPRspr. 2007 Nr. 88.

² IPRspr. 2006 Nr. 86 (LS).

erhaltener Unterhaltsanspruch). In diesem Sinn fordert § 6 Satz 1 StAG kein vollständiges Erlöschen des Kintschaftsverhältnisses zu den leiblichen Eltern (BVerwG, Beschl. vom 10.7.2007 aaO Rz. 8; OVG Hamburg aaO Rz. 44, 55 ff., 64).

Die Bestandssicherheit des Annahmeverhältnisses i.S.d. §§ 1759, 1761, 1763 BGB setzt voraus, dass das maßgebende Sachrecht dessen Aufhebung an vergleichbar schwerwiegende Gründe des Kindeswohls knüpft wie die genannten deutschen Adoptionsvorschriften. Eine ohne schwerwiegende Gründe aufhebbare oder widerrechtliche Adoption hingegen führt nicht zu einer dauerhaft gesicherten rechtlichen Integration in die neue Familie, die der Stellung eines leiblichen Kindes gleicht, und kann daher den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nicht rechtfertigen (OVG Hamburg aaO Rz. 65).

Den Verwaltungsgerichten ist die eigenständige Prüfung der beiden o.g. Voraussetzungen nur insoweit eröffnet, als ihr keine Bindungswirkung einer familiengerichtlichen Entscheidung aus § 4 II 1 AdWirkG entgegensteht. Nach dieser Vorschrift wirken eine Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung nach § 2 AdWirkG für und gegen alle. § 4 II 1 AdWirkG statuiert dem Wortlaut nach eine umfassende Bindungswirkung an diese Entscheidung ‚für und gegen alle‘, von der nach Satz 2 lediglich die bisherigen Eltern ausgenommen sind. Die Bindungswirkung nach § 4 II 1 AdWirkG erstreckt sich auf die vom Gericht getroffenen zivilrechtlichen Feststellungen, also ob eine Auslandsadoption anzuerkennen oder wirksam ist und, soweit Inhalt der Entscheidung, ob das Eltern-Kind-Verhältnis zu den leiblichen Eltern erloschen ist. Nur insoweit ist sie auch für die Staatsangehörigkeitsbehörden und die Verwaltungsgerichte verbindlich, soweit diese die Wirksamkeit der Adoption bei der Prüfung der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 6 Satz 1 StAG als Vorfrage zu beantworten haben. Nach Wortlaut, Systematik sowie Sinn und Zweck erstreckt sie sich hingegen nicht auch auf die staatsangehörigkeitsrechtlichen Rechtsfolgen (BVerwG, Beschlüsse vom 2.7.2012 – 10 B 12.12³, juris Rz. 3 und 10.7.2007 aaO Rz. 7; BGH, Beschl. vom 17.6.2015 BGH – XII ZB 730/12⁴, BGHZ 206, 86, juris Rz. 27; OVG Hamburg aaO Rz. 37; OVG NRW, Beschl. vom 30.6.2010 aaO S. 3).

Nach diesen Maßstäben erfasst die Bindungswirkung des Beschlusses des AG T. vom 31.10.2008 hier auch dessen Feststellung, dass das Eltern-Kind-Verhältnis der Kl. zu [ihren] verstorbenen leiblichen Eltern durch die Annahme als Kind nicht erloschen ist (I.). Auf dieser Grundlage fehlt es an einer rechtlichen Gleichstellung der Kl. mit einem leiblichen Kind ihres Onkels (II.). Auf die Bestandssicherheit des Annahmeverhältnisses kommt es hiernach nicht mehr an.

I. ... Die Bindungswirkung dieser beiden letztgenannten Feststellungen steht von vornherein der Entscheidungserheblichkeit der Erwägung des VG entgegen, für die Adoption der Kl. seien auf der Grundlage des kongolesischen IPR die deutschen Sachvorschriften anzuwenden gewesen (...). Auf die Vereinbarkeit des genannten Urteils des Friedensgerichts mit dem kongolesischen IPR kommt es nicht an. Maßgeblich ist vielmehr allein, dass das Friedensgericht tatsächlich kongolesisches, nicht deutsches Adoptionsrecht angewendet hat. Das steht zwar nicht mit Bindungswirkung nach § 4 II 1 AdWirkG fest, ist aber aus der bindenden Feststellung des AG T. nach § 2 I AdWirkG rückzuschließen, dass das Eltern-Kind-Verhältnis der Kl. zu ihren verstorbenen leiblichen Eltern durch die Annahme nicht erloschen ist. Wes-

³ IPRspr. 2012 Nr. 125b.

⁴ IPRspr. 2015 Nr. 121.

halb das AG diese Negativfeststellung hätte treffen sollen, wenn das Friedensgericht deutsches Adoptionsrecht, also auch § 1755 I BGB angewendet hätte, ist nicht nachvollziehbar.

II. ... Insoweit folgt der Senat der zutreffenden Begründung, mit der das VG C. im Visumverfahren einen Staatsangehörigkeitserwerb der Kl. nach § 6 Satz 1 StAG bereits verneint hat. Es hat die Adoption nach kongolischem Familienrecht zu Recht als eine schwache Adoption angesehen, deren Wirkungen denjenigen einer Minderjährigenadoption nach deutschem Recht in den für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit wesentlichen Gesichtspunkten nicht gleichstehen. Denn danach bleiben die Beziehungen zu der leiblichen Familie des Angenommenen weiterhin aufrecht erhalten, das Eltern-Kind-Verhältnis zu den leiblichen Eltern erlischt also nicht (VG C., Urt. vom 21.5.2012 – 34 K 69.11 V, juris Rz. 28, 45 ff.; ebenso BZAA, Staatenliste ... [Stand: Juli 2013] S. 60).

Zutreffend hat das VG C. dabei nach einem abstrakt-generellen Maßstab die Frage beurteilt, ob eine Adoption nach kongolischem Familienrecht die erforderliche rechtliche Gleichstellung des Angenommenen mit einem leiblichen Kind des Annehmenden zur Folge hat. Es hat zu Recht maßgeblich auf Art. 678 des kongolischen Gesetzes Nr. 87-010 – Familiengesetzbuch – vom 1.8.1987 (B.O. vom 1.8.1987; konFamGB) abgestellt. Nach Abs. 1 dieser Vorschrift behält der Adoptierte seine Verwandtschaftsbeziehung zu seiner ursprünglichen Familie. Seine Nachkommen haben nach Abs. 2 eine verwandtschaftliche Beziehung sowohl zu der Adoptivfamilie als auch zu der ursprünglichen Familie (zit. n. *Bergmann-Ferid-Henrich*, Int. Ehe- und Kindschaftsrecht, Demokratische Republik Kongo [Stand: Juli 2016] S. 77 ff., 138; dazu *Nelle*, Länderbericht aaO S. 64 ff.).

Dieses grunds. Fortbestehen der Verwandtschaftsbeziehung zur ursprünglichen Familie der Kl. hat das VG C. zu Recht als ein durchgreifendes Hindernis für die Annahme der erforderlichen rechtlichen Gleichstellung der Kl. mit einem leiblichen Kind ihres Adoptivvaters angesehen. Auch der Senat bewertet den Umfang der bestehenbleibenden Verwandtschaftsbeziehung einer nach kongolischem Familienrecht adoptierten Person zu seiner ursprünglichen Familie anders als die Vorinstanz als so wesentlich, dass sie über eine bloße Restbeziehung deutlich hinaus geht ...

Für die Einordnung einer nach kongolischem Familienrecht vollzogenen Adoption als lediglich schwache Adoption ist hiernach maßgeblich, dass der Adoptierte seine Verwandtschaftsbeziehung zu seiner ursprünglichen Familie behält (Art. 678 I konFamGB), seine Nachkommen eine verwandtschaftliche Beziehung sowohl zu der Adoptivfamilie als auch zu der ursprünglichen Familie haben (Art. 678 II konFamGB), er und seine Nachkommen in ihrer Ursprungsfamilie alle ihre erbrechtlichen Ansprüche behalten (Art. 690 I 1 konFamGB) und der Nachlass des Adoptierten grunds. zu gleichen Teilen an die Ursprungsfamilie und die Adoptivfamilie fällt (Art. 690 II konFamGB). Auch sind der Adoptierte, sein Ehegatte und ihre Abkömmlinge gegenüber den Verwandten in aufsteigender Linie der Ursprungsfamilie unterhaltspflichtig, wenn diese sich zur Erlangung des Unterhalts nicht an ein anderes Mitglied ihrer Familie wenden können (Art. 689 II konFamGB).

Diese fortbestehenden Rechtsbeziehungen stehen der rechtlichen Gleichstellung i.S.d. § 6 Satz 1 StAG entgegen, weil sie nach Art und Umfang geeignet sind, die tatsächliche Eingliederung des Angenommenen in die neue Familie empfindlich zu

stören. Das gilt insbes. für den subsidiären Unterhaltsanspruch aus Art. 689 II kon-FamGB, dessen Nachrang in Anbetracht der äußerst geringen Beschäftigungsquote von unter 10% und des sehr niedrigen Pro-Kopf-Einkommens von unter 500 US-Dollar in der DR Kongo typischerweise kaum praktische Bedeutung erlangen kann (vgl. die Länderinformationen auf www.auswaertigesamt.de). Im Ergebnis dasselbe gilt für den hälftigen Erbenspruch der Ursprungsfamilie aus Art. 690 II konFamGB. Von geringerer Bedeutung für die tatsächliche Eingliederung des Angenommenen in die neue Familie sind demgegenüber die gegenläufigen Erb- und Unterhaltsansprüche, die das VG in den Mittelpunkt seiner Würdigung gestellt hat ...

Der Senat lässt die Revision zu, weil die Rechtsache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 132 II 1 VwGO). Sie bietet Gelegenheit zur höchstrichterlichen Klärung der bundesrechtlichen Grundsatzfrage, unter welchen Voraussetzungen eine Auslandsadoption das Tatbestandsmerkmal der ‚nach den deutschen Gesetzen wirksamen Annahme als Kind‘ in § 6 Satz 1 StAG erfüllt (Gleichwertigkeit).“

b) BVerwG 25.10.2017 – 1 C 30.16:

„[9] Die Revision hat keinen Erfolg. Das Berufungsgericht ist ohne Verstoß gegen Bundesrecht zu dem Ergebnis gekommen, dass die Kl. keinen Anspruch auf Ausstellung des begehrten Staatsangehörigkeitsausweises hat. Denn die Voraussetzungen des § 6 StAG für den Erwerb der Staatsangehörigkeit infolge einer nach den deutschen Gesetzen wirksamen Annahme als Kind sind nicht erfüllt ...

[11] Maßgeblich für die Prüfung des mit der Verpflichtungsklage verfolgten Anspruchs auf Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises ist die gegenwärtige Rechtslage (BVerwG, Urt. vom 1.6.2017 – 1 C 16.16, NVwZ 2017, 1312 Rz. 9) und damit das StAG in der aktuellen Fassung ... vom 11.10.2016 (BGBl. I 2218). Allerdings ist für den Erwerb der Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes aus Gründen materiellen Rechts auf die Rechtslage bei Annahme der Kl. als Kind im Jahr 2006 abzustellen. Maßgeblich hierfür ist § 6 StAG in der Fassung, die diese Bestimmung durch Art 6 § 5 IPRG erhalten hat und die bis heute gültig ist.

[12] ... Der Senat legt das Tatbestandsmerkmal der ‚nach den deutschen Gesetzen wirksamen Annahme als Kind,‘ dahin aus, dass eine im Ausland vollzogene Adoption in Deutschland wirksam sein und in den für den Erwerb der Staatsangehörigkeit wesentlichen Wirkungen einer Minderjährigenadoption nach deutschem Recht gleichstehen muss.

[13] 1. Ausländische Adoptionen können in Deutschland nur Rechtswirkungen entfalten, wenn sie als im Inland wirksam anerkannt werden. Die Anerkennung erfolgt dabei grunds. ipso iure. Über sie entscheidet jedes deutsche Gericht und jede Behörde inzident in dem Verfahren, in dem es auf die Wirksamkeit der ausländischen Adoption ankommt, so auch im Verfahren nach dem StAG (vgl. *Hausmann-Odersky*, Internationales Privatrecht in der Notar- und Gestaltungspraxis, 3. Aufl., § 14 Rz. 69). Das deutsche Recht macht die Anerkennung von ausländischen Adoptionsentscheidungen daher – anders als die Anerkennung von Entscheidungen in Ehesachen in § 107 FamFG – nicht von einer allgemeinverbindlichen Feststellungsentscheidung abhängig. Vielmehr geht § 108 I FamFG grunds. von der Anerkennungsfähigkeit der Adoptionsentscheidungen aus, ohne dass es hierfür eines beson-

deren Verfahrens bedarf. Die Anerkennung nach § 109 I Nr. 4 FamFG ist indes ausgeschlossen, wenn sie zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist, insbes. wenn die Anerkennung gegen Grundrechte verstößt.

[14] 1.1 Allerdings gibt es Verfahren, die familienrechtlich wirksame Anerkennung von Adoptionsentscheidungen herbeizuführen. So sieht das AdoptÜ ein Bescheinigungsverfahren durch die zuständige Behörde des Adoptionsstaats vor, dass die Adoption gemäß dem Übereinkommen zustande gekommen ist. [...] Das AdoptÜ ist hier aber nicht anwendbar, da zwar Deutschland Vertragsstaat des Übereinkommens ist, nicht aber die DR Kongo.

[15] Eine weitere Möglichkeit der familienrechtlichen Anerkennung, die hier in Anspruch genommen wurde, eröffnet das AdWirkG. Das Gesetz sieht ein gerichtliches Verfahren vor, in dem insbes. die Anerkennung und die Wirkungen ausländischer Adoptionsakte (innerhalb wie außerhalb des Anwendungsbereichs des AdoptÜ) allgemeinverbindlich geklärt werden können. § 2 AdWirkG eröffnet den Beteiligten des Adoptionsverfahrens die Möglichkeit, zur Herbeiführung von Rechtssicherheit eine bindende Entscheidung über die Anerkennung einer ausländischen Adoption und deren Wirkungen in Deutschland herbeizuführen. Nach § 2 I AdWirkG stellt das FamG fest, ob eine Annahme als Kind anzuerkennen oder wirksam ist und ob das Eltern-Kind-Verhältnis des Kindes zu seinen bisherigen Eltern durch die Annahme erloschen ist. Nach § 2 II AdWirkG ist im Falle einer anzuerkennenden oder wirksamen Annahme zusätzlich festzustellen, dass das Annahmeverhältnis einem nach den deutschen Sachvorschriften begründeten Annahmeverhältnis gleichsteht, wenn das genannte Eltern-Kind-Verhältnis erloschen ist (Nr. 1), andernfalls, dass das Annahmeverhältnis in Ansehung der elterlichen Sorge und der Unterhaltspflicht des Annehmenden einem nach den deutschen Sachvorschriften begründeten Annahmeverhältnis gleichsteht (Nr. 2). Der familiengerichtlichen Entscheidung nach § 2 AdWirkG kommt nach § 4 II 1 AdWirkG eine umfassende Bindungswirkung ‚für und gegen alle‘ zu, von der lediglich die bisherigen Eltern ausgenommen sind (BVerwG, Beschlüsse vom 10.7.2007 – BVerwG 5 B 4.07¹, FamRZ 2007, 1550 und vom 2.7.2012 – 10 B 12.12², Buchholz 402.242 § 32 AufenthG Nr. 6 Rz. 3 f.).

[16] 1.2 Die Auslandsadoption der Kl. vom Mai 2006 ist in Deutschland familienrechtlich wirksam, weil das AG Stuttgart dies durch Beschluss vom 31.10.2008 nach § 2 AdWirkG rechtskräftig festgestellt hat. Zugleich steht aufgrund der amtsgerichtlichen Entscheidung fest, dass das Eltern-Kind-Verhältnis der Kl. zu ihren verstorbenen leiblichen Eltern durch die Annahme nicht erloschen ist (§ 2 I AdWirkG) und das Annahmeverhältnis in Ansehung der elterlichen Sorge und der Unterhaltspflicht einem nach den deutschen Sachvorschriften begründeten Annahmeverhältnis gleichsteht (§ 2 II Nr. 2 AdWirkG). Diese Feststellungen wirken nach § 4 II 1 AdWirkG für und gegen alle, sind also auch für das staatsangehörigkeitsrechtliche Verfahren nach § 6 StAG verbindlich (BVerwG, Beschl. vom 10.7.2007 aaO Rz. 7).

[17] 2. Die familienrechtlich wirksame Adoption der Kl. steht jedoch in den für den Erwerb der Staatsangehörigkeit wesentlichen Wirkungen einer Minderjährigenadoption nach deutschem Recht nicht gleich. Daher fehlt es an einer Voraussetzung des § 6 Satz 1 StAG.

¹ IPRspr. 2007 Nr. 88.

² IPRspr. 2012 Nr. 125b.

[18] 2.1 Das Erfordernis der Wirkungsgleichheit einer Auslandsadoption mit einer Minderjährigenadoption nach deutschem Recht ergibt sich zwar nicht eindeutig aus dem Wortlaut des § 6 StAG, wohl aber aus dem Sinn und Zweck der Vorschrift unter Berücksichtigung des historischen Willens des Gesetzgebers.

[19] Vom Erfordernis der Wirkungsgleichheit ist schon der Gesetzgeber bei Erlass der Vorgängerregelung in § 6 RuStAG (heute: StAG) im Jahr 1976 ausgegangen ...

[20] Die vom Gesetzgeber in Bezug genommene verwaltungsgerichtliche Rspr. hat auch in der Folgezeit am Erfordernis der Wirkungsgleichheit einer Auslandsadoption mit einer Minderjährigenadoption nach deutschem Recht festgehalten (OVG Hamburg, Urt. vom 19.10.2006 – 3 Bf 275/04³, InfAuslR 2007, 301). Auch hat das BVerwG für den Sonderfall der Adoption eines Kindes nach Eintritt der Volljährigkeit zu den Bedingungen der Minderjährigenadoption den Staatsangehörigkeitserwerb nur dann als gerechtfertigt angesehen, wenn eine Auslandsadoption der Adoption nach deutschem Recht wesensgleich ist, indem sie zivilrechtlich im Wesentlichen die Wirkungen einer Volladoption entfaltet (BVerwG, Urt. vom 14.10.2003 – 1 C 20.02, BVerwGE 119, 111 [118 f.]).

[21] 2.2 Von zentraler Bedeutung für die Wirkungsgleichheit einer Auslandsadoption mit einer Minderjährigenadoption nach deutschem Recht ist, dass das Eltern-Kind-Verhältnis des Adoptierten zu seinen leiblichen Eltern erlischt (§ 1755 BGB). Diese Rechtsfolge hat selbst eine Verwandtenadoption nach § 1756 I BGB, bei der die übrigen Verwandtschaftsverhältnisse bestehen bleiben. Erlischt das Eltern-Kind-Verhältnis zu den leiblichen Eltern bei einer Auslandsadoption nicht, scheidet ein Staatsangehörigkeitserwerb nach § 6 Satz 1 StAG in aller Regel aus. Das fehlende Erlöschen steht der Wirkungsgleichheit einer ‚schwachen Adoption‘ entgegen, bei der ein verwandtschaftliches Verhältnis zu den leiblichen Eltern fortbesteht. Die Kappung der Bande zu den leiblichen Eltern ist von zentraler Bedeutung für die Integration des Kindes in die neue Familie. Keine derart zentrale Bedeutung kommt hingegen dem Fortbestehen bestimmter unterhalts- und erbrechtlicher Bindungen zu. Sie sind allerdings mit in eine Gesamtabwägung bei der Beurteilung der für den Staatsangehörigkeitserwerb maßgeblichen Voraussetzung einzustellen, ob die Auslandsadoption mit einer Minderjährigenadoption nach deutschem Recht weitgehend wirkungsgleich ist.

[22] 2.3 Bei der Beurteilung der Wesensgleichheit einer Auslandsadoption bedarf es einer abstrakten Betrachtung, die die Rechtswirkungen nach dem ausländischen Recht denen nach deutschem Recht gegenüberstellt und nicht danach differenziert, ob im konkreten Fall die leiblichen Eltern noch leben oder – wie hier – bereits verstorben sind. Im Staatsangehörigkeitsrecht ist das Gebot der Rechtssicherheit von so erheblicher Bedeutung, dass klare abstrakte Kriterien für die rechtliche Gleichwertigkeit der Adoptionswirkungen und damit den Staatsangehörigkeitserwerb geboten sind. Das gilt in besonderer Weise für den Staatsangehörigkeitserwerb kraft Gesetzes. Das Gebot der Rechtssicherheit hat aufgrund der verfassungsrechtlichen Wertung in Art 16 I GG besonderes Gewicht bei den Verlusttatbeständen nach § 17 StAG, ist aber auch bei der Auslegung der Tatbestände zu beachten, die einen Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes bewirken (vgl. BVerfG, Beschl. vom 17.12.2013 – 1 BvL 6/10, BVerfGE 135, 48 Rz. 42; BVerwG, Urteile

³ IPRspr. 2006 Nr. 86 (LS).

vom 19.2.2015 aaO Rz. 26 und 26.4.2016 – 1 C 9.15, BVerwGE 155, 47 Rz. 25).

[23] 2.4 Aufgrund der Entscheidung des AG Stuttgart vom 31.10.2008 steht fest, dass das Eltern-Kind-Verhältnis der Kl. zu ihren verstorbenen leiblichen Eltern durch die Annahme nicht erloschen ist (§ 2 I AdWirkG). Diese Feststellung ist auch für das staatsangehörigkeitsrechtliche Verfahren bindend (§ 4 II 1 AdWirkG). Damit fehlt es an einer zentralen Voraussetzung für die Wirkungsgleichheit der im Jahr 2006 vollzogenen Auslandsadoption mit einer hier maßgeblichen Verwandtenadoption nach § 1756 I BGB.

[24] Das OVG hat auch keine Umstände festgestellt, die bei abstrakter Betrachtung ein Abweichen von der regelmäßig zu erfüllenden Voraussetzung des Erlöschens des Eltern-Kind-Verhältnisses zu den leiblichen Eltern rechtfertigen oder gebieten würden. Vielmehr wird in dem angefochtenen Urteil – für das Revisionsgericht bindend (§ 137 II VwGO) – festgestellt, dass nach dem für das Adoptionsverhältnis maßgeblichen kongolesischen Recht unterhaltsrechtliche Verpflichtungen des Kindes gegenüber seinen Eltern und sonstigen Verwandten fortbestehen ... [...] Eine Erschwerung der Integration in die neue Familie kann sich darüber hinaus auch aus Nachzugsbegehren der leiblichen Eltern – solange diese noch leben – als ‚sonstige Familienangehörige‘ nach § 36 II AufenthG ergeben.

[25] 2.5 Im Übrigen können die negativen staatsangehörigkeitsrechtlichen Folgen einer ‚schwachen‘ Auslandsadoption durch deren Umwandlung in eine Volladoption nach deutschem Recht bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 3 I AdWirkG abgewendet werden. Einen solchen Antrag haben die Kl. bzw. ihr Adoptivvater nicht gestellt, solange die Kl. noch minderjährig war. Die seit nahezu fünf Jahren in Deutschland lebende Kl. kann die deutsche Staatsbürgerschaft aber weiterhin durch Einbürgerung nach § 10 StAG erlangen; der regelmäßig zu erfüllende achtjährige Aufenthalt kann bei Erfüllung bestimmter Integrationsvoraussetzungen auf sieben oder sechs Jahre abgekürzt werden (§ 10 III StAG).“

173. *Nach dem Günstigkeitsprinzip kann in Fällen, in denen die Voraussetzungen für eine Anerkennung der im Ausland erfolgten Adoption nach dem AdoptÜ nicht vorliegen, auf die nationalen Anerkennungsregeln zurückgegriffen werden; im Vordergrund muss auch hier das Wohl des anzunehmenden Kindes stehen.*

Hat das international zuständige ausländische (hier: thailändische) Gericht ein rechtswirksames Adoptionsurteil erlassen, kann davon ausgegangen werden, dass es das Kindeswohl geprüft und berücksichtigt hat, wenn das anzuwendende nationale Recht eine solche Prüfung vorsieht.

Ein Umwandlungsausspruch nach § 3 I 2 AdWirkG kommt nicht in Frage, wenn das Eltern-Kind-Verhältnis der Anzunehmenden zu ihren bisherigen Eltern nach dem insoweit maßgeblichen Heimatrecht bestehen bleibt. [LS der Redaktion]

a) AG Stuttgart, Beschl. vom 30.11.2016 – 27 F 1466/16: Unveröffentlicht.

b) OLG Stuttgart, Beschl. vom 4.8.2017 – 17 UF 265/16: FamRZ 2018, 362; StAZ 2018, 248; StAZ 2018, 248; NJOZ 2018, 809. Bericht in NZFam 2017, 1019 Riegner.

Die ASt. und ihr Ehemann, die 2008 in Bangkok die Ehe geschlossen und ihren gewöhnlichen Aufenthalt seitdem in der Bundesrepublik haben, beantragen mit notarieller Urkunde vom 29.6.2016 die Anerkennung und Umwandlung einer im Königreich Thailand ergangenen Adoptionsentscheidung. Beide sind deut-